

# Förderprogramm *„Stadtklima Buchholz“*

*Informationsblatt zur  
Förderrichtlinie*

## Förderprogramm „*Stadtklima Buchholz*“

Förderrichtlinie in der Fassung vom 13.02.2018

Mit dem Förderprogramm „Stadtklima Buchholz“ wird ein Beitrag zur Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Buchholz i.d.N. geleistet. Ziel des Förderprogramms ist es, sowohl die energetische Sanierung von Wohngebäuden zu forcieren als auch die Umsetzung der Elektromobilität einzuleiten. Damit soll die Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Stadt Buchholz möglichst effektiv erreicht werden. Den Schwerpunkt der Förderung bildet die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Wohngebäuden sowie zum Umstieg auf umweltverträgliche Verkehrsmittel – hier E-Fahrzeuge – und deren Lademöglichkeit auf Ebene der privaten Haushalte.

### 1. Gegenstand, Art und Höhe der Zuwendung

#### Förderbereich I: Energetische Sanierung von Wohngebäuden

	Maßnahme	Euro	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>A</b>	<b>Gebäudecheck</b> (freiwillige Maßnahmen, Auszahlung erfolgt nach Einreichen der Rechnung)		<input type="checkbox"/>
A1	Thermographie	<b>100,00</b>	<input type="checkbox"/>
A2	Energieberatungsbericht	<b>250,00</b>	<input type="checkbox"/>
A3	Baubegleitung gemäß Richtlinie der KfW	<b>250,00</b>	<input type="checkbox"/>
<b>B</b>	<b>Sanierung der Gebäudeaußenhaut</b> (nach gültiger Energieeinsparverordnung - EnEV)		<input type="checkbox"/>
B1	Fenster (inkl. Dachflächenfenster), Haustür	max. <b>750,00 *</b>	<input type="checkbox"/>
B2	Fassade ► Dämmung der Außenwände	max. <b>1.000,00 *</b>	<input type="checkbox"/>
B3	Dach ► Dämmung des Daches (ohne Dachflächenfenster)	max. <b>1.000,00 *</b>	<input type="checkbox"/>
B4	Decken ► Dämmung von Keller- bzw. oberen Geschossdecken	max. <b>250,00 *</b>	<input type="checkbox"/>
B5	Bei Erreichen der Energieeffizienzkennwerte gemäß der technischen Mindestbestimmungen der KfW – zusätzlich je Baustein B1 bis B4	<b>200,00 **</b>	<input type="checkbox"/>
B6	Bei der Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe (z.B. Mineralwolle, Holzfasern, Zellulose, Hanf, Lehm) – zusätzlich je Baustein B2 bis B4	<b>250,00 **</b>	<input type="checkbox"/>
<b>C</b>	<b>Förderung erneuerbarer Energien</b>		<input type="checkbox"/>
C1	Solarkollektoranlage zur Warmwasseraufbereitung	<b>650,00</b>	<input type="checkbox"/>
C2	Brennwert-Therme mit Solarthermie zur Heizungsunterstützung und Warmwasseraufbereitung	<b>650,00</b>	<input type="checkbox"/>
C3	Holzpellet- bzw. Scheitholzheizungsanlage	<b>650,00</b>	<input type="checkbox"/>
C4	Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung	<b>650,00</b>	<input type="checkbox"/>
C5	Stromspeicher in Ergänzung zu bestehenden oder neuen Photovoltaikanlagen	<b>500,00</b>	<input type="checkbox"/>
C6	Luft-Wärmepumpen in Kombination mit Gas-Brennwert-Gerät und Photovoltaikanlage	<b>650,00</b>	<input type="checkbox"/>

- \* Es werden **10% der Kosten der relevanten Bausumme** bzw. die angegebenen **Höchstbeträge je Maßnahme** ausgezahlt.
- \*\* Bei Erreichen höherer Energieeffizienzwerte erhalten Sie zu den Maßnahmen B1 bis B4 eine **Bonuszahlung**. Die Anforderungen an diese Bonuszahlungen sind tabellarisch in der **Anlage 1** dargestellt.

## 2. Fördervoraussetzungen

### 2.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Der Bauantrag oder die Bauanzeige für das Gebäude wurde vor in Kraft treten der EnEV 2002 am 01.02.2002 gestellt.
- Das Wohngebäude liegt im Buchholzer Stadtgebiet.
- Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer/-innen oder Erbbauberechtigte von Wohngebäuden sind, an denen Maßnahmen nach A bis C durchgeführt werden sollen. Sollen Maßnahmen an Gebäuden oder auf Grundstücken Dritter durchgeführt werden, so ist eine Einverständniserklärung der Eigentümer/-innen vorzulegen.
- Die Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich.
- Die Eigentümer/-innen der Gebäude erklären sich dazu bereit, nach Abschluss einer geförderten Sanierungsmaßnahme für die Dauer von mindestens drei Jahren der Stadt Buchholz i.d.N. die jährlichen Verbrauchsdaten zur Verfügung zu stellen.
- Nicht förderfähig sind Maßnahmen, bei denen Tropenholz oder HFCKW-haltige Materialien verwendet werden.
- Jede Maßnahme des Förderprogramms wird pro Objekt bis zum Erreichen der Höchstsumme einmalig gefördert. Eine Aufteilung der Maßnahme auf mehrere Abschnitte ist möglich.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung der beantragten Maßnahmen.

### 2.2 Besondere Fördervoraussetzungen

- Für die Maßnahmen nach **A** ist keine Vorabantragstellung erforderlich. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten Rechnung. Die eingereichten Rechnungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein.  
Alle Maßnahmen nach **A** sind freiwillig, werden aber im Sinne einer gründlichen Vorplanung Ihrer energetischen Sanierungsmaßnahmen von der Verwaltung empfohlen. Dadurch erhalten Sie Gewissheit über die Sinnhaftigkeit und Dringlichkeit von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Ihrem Gebäude und helfen Ihnen damit bei der Umsetzungs- und Kostenplanung.
- Qualifizierte Energieberater finden Sie unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de). Auf der Internetseite der Stadt finden Sie unter „Förderprogramm Stadtklima Buchholz“ eine Übersicht zu Energieberatern in und um Buchholz.

- Für Maßnahmen nach **B1 bis C6** erfolgt die Förderung nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragsbewilligung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Als Beginn der Maßnahme gilt die Auftragserteilung an die Baufirma.
- Für Maßnahmen nach **B1** ist die Bestätigung eines Sachverständigen vorzulegen, dass die Durchführung des Fensteraustausches nicht zu bauphysikalischen Problemen (Feuchteniederschlag, Schimmelbildung etc.) führt. Die sogenannte „**Bauphysikalische Unbedenklichkeitserklärung**“ erhalten Sie im Rahmen der kostenlosen Energieberatung der Verbraucherzentrale Niedersachsen im Rathaus (Frau Bender) oder kostenpflichtig bei qualifizierten Energieberatern.
- Maßnahmen nach **B1 bis B4** und **C1 bis C6** sind durch qualifizierte Fachbetriebe auszuführen.
- Maßnahme **A3** wird i.V.m. Maßnahmen nach **B1 bis B4** und **C1 bis C6** als Qualität sichernde Baubegleitung gewährt.
- Bei der Erbringung von Eigenleistungen ist der Nachweis über die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme i.V.m. der Maßnahme **A3** zwingend einzureichen.
- Der Bonus für das Erreichen der erhöhten Energieeffizienzkennziffer (B5) wird pro Maßnahme nur einmal ausgezahlt. Das Erreichen der Energiekennziffer ist in der Fachunternehmererklärung zu bestätigen.
- Bei der Verwendung von nachhaltigen Dämmstoffen aus mineralischen und nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Mineralwolle, Holzfasern, Zellulose, Hanf, Lehm) wird ein zusätzlicher Bonus von 250€ je Maßnahme (**B2, B3, B4**) gezahlt. Die Verwendung der nachhaltigen Baumaterialien ist im Angebot zu beschreiben und in der Fachunternehmererklärung zu bestätigen.
- Für die Maßnahme **C6** sind nur die Gerätetypen von Luft-Wärmepumpen förderfähig, die nach BAFA gelistet sind. Die Übersichtsliste finden Sie als Download unter [www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ee\\_waermepumpen\\_anlagenliste.pdf?;jsessionid=3029AEB6783E4F63254B7625817030A2.2\\_cid387?\\_blob=publicationFile&v=32](http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ee_waermepumpen_anlagenliste.pdf?;jsessionid=3029AEB6783E4F63254B7625817030A2.2_cid387?_blob=publicationFile&v=32) oder unter [www.buchholz.de](http://www.buchholz.de) „Förderprogramm Stadtklima Buchholz“.

### 3. Antragstellung

Die Fördermittel werden bei der Stadt Buchholz i.d.N. schriftlich beantragt. Das Antragsformular sowie weitere erforderliche Unterlagen können bei der Stadt Buchholz i.d.N. angefordert bzw. unter [www.buchholz.de](http://www.buchholz.de) „Förderprogramm Stadtklima Buchholz“ heruntergeladen werden. Welche Unterlagen Sie bei der Stadt einreichen müssen entnehmen Sie bitte der tabellarischen Übersicht in der **Anlage 1** der Förderrichtlinie. Die Bewilligung des Antrages erfolgt durch die Stadt Buchholz i.d.N.. **Bitte beachten Sie, dass Sie den Bauauftrag erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids der Stadt Buchholz i.d.N. erteilen. Ansonsten verfällt Ihr Anspruch auf Förderung.**

#### 4. Verwendungsnachweis und Auszahlung

Die bewilligte Maßnahme muss nach einer Frist von spätestens 12 Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides ausgeführt werden. Dies ist mit der Vorlage eines Verwendungsnachweises durch den Bewilligungsempfänger zu dokumentieren. Der Verwendungsnachweis muss erkennen lassen, welche Maßnahmen durchgeführt wurden (**Fachunternehmererklärung + Abschlussrechnung**). Wurde bis zum Ablauf der Frist der Verwendungsnachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Stadt Buchholz i.d.N. behält sich eine örtliche Überprüfung vor.

#### Förderbereich II: Elektromobilität

	Maßnahme	Euro	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>E</b>	<b>Elektrofahrräder *</b>		
E1	Pedelec, Lastenpedelec (bis 25km/h)	max. <b>200,00 / 500,00</b> <sup>a)</sup>	<input type="checkbox"/>
E2	S-Pedelec, E-Bike (bis 45 km/h)	max. <b>300,00</b> <sup>b)</sup>	<input type="checkbox"/>
<b>F</b>	<b>Ladestation</b> (basierend auf der Ladesäulenverordnung - LSV)		
F1	Normalladestation für private Haushalte - Verbindung mit C4, C5 und E möglich	max. <b>200,00</b> <sup>c)</sup>	<input type="checkbox"/>

\* Bitte beachten Sie die Übersicht zu den allgemeinen Kriterien der verschiedenen Elektrofahrradkategorien in der **Anlage 2** dieser Förderrichtlinie.

a) c) Es werden **20% der Anschaffungskosten** bzw. die angegebenen **Höchstbeträge** ausgezahlt.

b) Es werden **10% der Anschaffungskosten** bzw. der angegebene **Höchstbetrag** ausgezahlt.

#### 5. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Antragsberechtigt sind private Haushalte, die mit ihrem Hauptwohnsitz in Buchholz i.d.N. gemeldet sind.
- Je privaten Haushalt können maximal zwei Elektrofahrräder gefördert werden.
- Die Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung der beantragten Maßnahmen.

## 6. Besondere Fördervoraussetzungen

- Für Maßnahmen nach **E** und **F** erfolgt die Förderung nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragsbewilligung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Als Beginn der Maßnahme gilt die verbindliche Produktbestellung.
- Die Förderung von Elektrofahrzeugen umfasst Pedelecs, Lasten-Pedelecs, S-Pedelecs und E-Bikes. Diese müssen neu gekauft worden sein und dürfen eine Motorleistung von 500 Watt nicht überschreiten.
- Die Förderung eines Elektrofahrzeugs wird nur bewilligt, wenn der Kauf bei einem in Buchholz ansässigen Händler erfolgt.
- Die Maßnahme **F1** ist durch qualifizierte Fachbetriebe auszuführen.
- Die private Ladestation muss den Anforderungen der Ladesäulenverordnung (LSV) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie entsprechen, auf eigenem Privatgrund errichtet und im Rahmen des Eigenbedarfs genutzt werden. Hierfür sind die entsprechenden Nachweise nach **Anlage 2** der Förderrichtlinie im Rathaus einzureichen.

## 7. Prüfungsrecht – Rückforderung

Die für die Durchführung der geförderten Maßnahme maßgeblichen Unterlagen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Buchholz i.d.N. vorzulegen. Die Stadt Buchholz i.d.N. behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten Fördermaßnahmen verwendet wurden.

## 8. Inkrafttreten

Die geänderte Fassung des Förderprogramm „*Stadtklima Buchholz*“ tritt mit Beschlussfassung des Rates der Stadt Buchholz i.d.N. am 13.02.2018 in Kraft.

## 9. Ansprechpartner

Wenn Sie Fragen zum Förderprogramm „Stadtklima Buchholz“ haben, können Sie sich gern an nachfolgende Personen wenden:

- **Stadt Buchholz i.d.N.**  
Leitstelle Klimaschutz  
Herr Quinque  
Telefon: 04181 – 214 525  
E-Mail: [david.quinque@buchholz.de](mailto:david.quinque@buchholz.de)

▪ **Verbraucherzentrale Niedersachsen – Energieberatung**

Frau Bender

Telefon: 04183 – 409 906

Mobil: 0177 – 542 43 55

E-Mail: [sb@wohngesunde-energiekonzepte.com](mailto:sb@wohngesunde-energiekonzepte.com)

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale findet jeden 1. und 3. Dienstag im Monat (08:15 – 12:00 Uhr) im Torbogenzimmer des Rathauses der Stadt Buchholz i.d.N. statt. Einen Termin erhalten Sie im Bürgerbüro unter 04181 – 214 0 oder bei der Verbraucherzentrale unter 0800 – 809 802 400 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz und für Mobilfunkteilnehmer). In Absprache mit der Beraterin sind auch individuelle Beratungstermine bei Ihnen zuhause möglich. Die Anmeldung ist telefonisch unter 04183 – 409 906 oder online über [www.energiwegweiser.de/haushalte/energieberatung](http://www.energiwegweiser.de/haushalte/energieberatung) möglich. Die Beratung ist durch die Förderung von Bund und Landkreis kostenfrei.

### Unterlagen zur Antragstellung

Die energetische Sanierung von Gebäuden sollte gut durchdacht und geplant werden. Daher fördert die Stadt Sanierungsmaßnahmen, die vorab durch energetische Gutachten (z.B. die BAFA-Vor-Ort-Beratung) ermittelt wurden. Auch die Kosten für die Erstellung des BAFA-Berichtes werden durch das städtische Programm – zusätzlich zur Förderung durch den Bund – gefördert.

	Maßnahme	Anlagen (für die Bewilligung) und Nachweise (für die Auszahlung)
<b>A</b>	<b>Gebäudecheck</b> (freiwillige Maßnahmen)	Auszahlung erfolgt ohne Antragstellung nach Einreichen der Abschlussrechnung
A1	Thermographie <sup>1</sup>	<b>Nachweis:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abschlussrechnung</li> </ul>
A2	BAFA – Vor-Ort-Bericht (Energieberatungsbericht) <sup>2</sup>	
A3	Baubegleitung gemäß Richtlinie der KfW	
<b>B</b>	<b>Sanierung der Gebäudeaußenhaut</b> (nach gültiger EnEV)	Antragstellung und Bewilligung <u>vor</u> Auftragserteilung
B1	Fenster (inkl. Dachflächenfenster), Haustür – Verbindung mit Maßnahme B5 möglich	<b>Anlagen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag</li> <li>▪ verbindlicher Kostenvoranschlag inkl. Angabe des U<sub>w</sub>-Werts (Wärmedurchgangskoeffizient) für Fenster und Haustüren</li> <li>▪ Bauphysikalische Unbedenklichkeitsbescheinigung<sup>3</sup>, dass durch den Einbau neuer Fenster und Türen keine Probleme (Feuchteniederschläge, Schimmelbildung etc.) entstehen.</li> </ul> <b>Nachweis:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abschlussrechnung</li> <li>▪ Fachunternehmererklärung „Gebäudehülle – Wärmedämmung und Fenster“</li> </ul>



B2	Fassade ► Dämmung der Außenwände – Verbindung mit Maßnahme B5 und B6 möglich	<b>Anlagen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag</li> <li>▪ verbindlicher Kostenvoranschlag inkl. Angabe des U<sub>w</sub>-Werts (Wärmedurchgangskoeffizient) für Wände, Dächer und oberste Geschoss-/ Kellerdecke</li> <li>▪ Energiebericht (freiwillig)<sup>2</sup></li> </ul> <b>Nachweis:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abschlussrechnung</li> <li>▪ Fachunternehmererklärung „Gebäudehülle – Wärmedämmung und Fenster“</li> </ul>																											
B3	Dach ► Dämmung des Daches (ohne Dachflächenfenster) – Verbindung mit Maßnahme B5 und B6 möglich																												
B4	Decken ► Dämmung von Keller- bzw. oberen Geschossdecken – Verbindung mit Maßnahme B5 und B6 möglich																												
B5	Bei Erreichen der Energieeffizienzkennwerte gemäß der technischen Mindestbestimmungen der KfW – Bonuszahlung je Maßnahme B1 bis B4	<table border="1"> <thead> <tr> <th>U<sub>w</sub>-Wert für ...</th> <th>Standard nach EnEV 2014</th> <th>KfW-Standard</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><i>Fenster</i></td> <td>1,30</td> <td><b>0,95</b></td> </tr> <tr> <td><i>Dachflächenfenster</i></td> <td>1,40</td> <td><b>1,00</b></td> </tr> <tr> <td><i>Haustür</i></td> <td>1,80</td> <td><b>1,30</b></td> </tr> <tr> <td><i>Außenwände</i></td> <td>0,24</td> <td><b>0,20</b></td> </tr> <tr> <td><i>Steildächer</i></td> <td>0,24</td> <td><b>0,14</b></td> </tr> <tr> <td><i>Flachdächer</i></td> <td>0,20</td> <td><b>0,14</b></td> </tr> <tr> <td><i>Oberste Geschossdecke</i></td> <td>0,24</td> <td><b>0,14</b></td> </tr> <tr> <td><i>Kellerdecke</i></td> <td>0,30</td> <td><b>0,25</b></td> </tr> </tbody> </table>	U <sub>w</sub> -Wert für ...	Standard nach EnEV 2014	KfW-Standard	<i>Fenster</i>	1,30	<b>0,95</b>	<i>Dachflächenfenster</i>	1,40	<b>1,00</b>	<i>Haustür</i>	1,80	<b>1,30</b>	<i>Außenwände</i>	0,24	<b>0,20</b>	<i>Steildächer</i>	0,24	<b>0,14</b>	<i>Flachdächer</i>	0,20	<b>0,14</b>	<i>Oberste Geschossdecke</i>	0,24	<b>0,14</b>	<i>Kellerdecke</i>	0,30	<b>0,25</b>
U <sub>w</sub> -Wert für ...	Standard nach EnEV 2014	KfW-Standard																											
<i>Fenster</i>	1,30	<b>0,95</b>																											
<i>Dachflächenfenster</i>	1,40	<b>1,00</b>																											
<i>Haustür</i>	1,80	<b>1,30</b>																											
<i>Außenwände</i>	0,24	<b>0,20</b>																											
<i>Steildächer</i>	0,24	<b>0,14</b>																											
<i>Flachdächer</i>	0,20	<b>0,14</b>																											
<i>Oberste Geschossdecke</i>	0,24	<b>0,14</b>																											
<i>Kellerdecke</i>	0,30	<b>0,25</b>																											
B6	Bei der Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe – Bonuszahlung je Maßnahme B2 bis B4	z.B. Mineralwolle, Holzfasern, Zellulose, Hanf, Lehm, Kork																											

C	Förderung erneuerbarer Energien	Antragstellung und Bewilligung <u>vor</u> Auftragserteilung
C1	Solarkollektoranlage zur Warmwasseraufbereitung	<b>Anlagen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag</li> <li>▪ verbindlicher Kostenvoranschlag</li> </ul> <b>Nachweis:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abschlussrechnung</li> <li>▪ Fachunternehmererklärung „<i>Wärmeerzeugung – Maßnahmen zur Förderung regenerativer Energien</i>“</li> </ul>
C2	Brennwert-Therme mit Solarthermie zur Heizungsunterstützung und Warmwasseraufbereitung	
C3	Holzpellet- bzw. Scheitholzheizungsanlage	
C4	Photovoltaikanlage <sup>5</sup>	<b>Anlagen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag</li> <li>▪ verbindlicher Kostenvoranschlag</li> </ul> <b>Nachweis:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abschlussrechnung</li> <li>▪ Fachunternehmererklärung „<i>Stromerzeugung – Maßnahmen zur Förderung regenerativer Energien</i>“<sup>4</sup></li> <li>▪ Inbetriebsetzungsprotokoll</li> <li>▪ Lageplan vom Grundstück mit Angabe des Standortes der PV-Anlage</li> </ul>
C5	Stromspeicher in Ergänzung zu bestehenden oder neuen Photovoltaikanlagen <sup>5</sup>	
C6	Luft-Wärmepumpen in Kombination mit Gas-Brennwert-Gerät und Photovoltaikanlage <sup>5</sup>	<b>Anlagen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag</li> <li>▪ verbindlicher Kostenvoranschlag (Wärmepumpen müssen nach BAFA gelistet sein)</li> <li>▪ verbindliche Zustimmung seitens des örtlichen Netzbetreibers</li> </ul> <b>Nachweis:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abschlussrechnung</li> <li>▪ Fachunternehmererklärung „<i>Wärmeerzeugung – Maßnahmen zur Förderung regenerativer Energien</i>“</li> </ul>

<sup>1</sup> Die Thermografie-Untersuchung können Sie durch qualifizierte Energieberater oder durch die Stadtwerke Buchholz durchführen lassen.

<sup>2</sup> Den Energiebericht erhalten Sie von einem nach BAFA zertifizierten Energieberater. Eine Übersichtsliste zu lokalen und regionalen Energieberatern können Sie auf der

## Förderprogramm „Stadtklima Buchholz“

### Anlage 1

- Internetseite [www.buchholz.de](http://www.buchholz.de) „Förderprogramm Stadtklima Buchholz“ downloaden.
- 3 Den Nachweis erhalten Sie kostenlos im Rahmen der Energieberatung bei Frau Bender (Verbraucherzentrale Niedersachsen) jeden 1. und 3. Dienstag im Monat (08:15 bis 12:00 Uhr) im Rathaus. Einen Termin erhalten Sie unter 04181 – 214 0. In Absprache mit der Beraterin sind auch individuelle Beratungstermine bei Ihnen zuhause möglich. Die Anmeldung ist telefonisch unter 04183 – 409 906 oder online über [www.energiwegweiser.de/haushalte/energieberatung](http://www.energiwegweiser.de/haushalte/energieberatung) möglich. Die Beratung ist durch die Förderung von Bund und Landkreis Harburg kostenfrei.
  - 4 Der Fachunternehmererklärung kann ein sogenannter Photovoltaik- bzw. Speicher-Anlagenpass beigefügt werden. Diese können beispielsweise beim Bundesverband Solarwirtschaft (BSW) über das beauftragte Fachunternehmen kostenpflichtig erworben und ausgestellt werden, wobei das beauftragte Fachunternehmen beim BSW registriert sein muss, um die Anlagenpässe ausstellen zu können.
  - 5 **Achtung: Photovoltaikanlagen sowie elektrische Speicher- und Heizungsanlagen sind nach den geltenden Rechtsvorschriften anmelde- und zustimmungspflichtig.** Bitte stimmen Sie sich schon während der Planungsphase frühzeitig mit ihrem örtlichen Netzbetreiber ab. Entsprechende Informationsunterlagen erhalten Sie z.B. bei den Stadtwerken Buchholz unter <http://buchholz-stadtwerke.de/fuer-bauherren.html> und <http://buchholz-stadtwerke.de/fuer-handwerker.html>.

**Unterlagen zur Antragstellung**

Wenn Sie über den Kauf eines Elektrofahrrads nachdenken steht Ihnen ein breites Angebot zur Verfügung.

Dabei haben Sie die Wahl zwischen den folgenden verschiedenen Typen:

<p>Pedelec</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Motorleistung: maximal 250 Watt</li> <li>▪ elektrische Tretunterstützung bis max. 25 km/h</li> <li>▪ Gasgriff am Lenker als Anfahrhilfe bis max. 6 km/h</li> <li>▪ elektrischer Antrieb ohne Tretleistung bis max. 6 km/h</li> <li>▪ keine Zulassung erforderlich</li> </ul>
<p>Lasten-Pedelec</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Motorleistung: 250 bis 500 Watt</li> <li>▪ elektrische Tretunterstützung bis max. 25 km/h</li> <li>▪ Gasgriff am Lenker als Anfahrhilfe bis max. 6 km/h</li> <li>▪ eignet sich ideal für den Transport von Gegenständen und Einkäufen oder dem Bringen von Schulkindern</li> </ul>
<p>S-Pedelec</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Motorleistung: mehr als 250 Watt, i.d.R. 500 Watt</li> <li>▪ elektrische Tretunterstützung bis max. 45 km/h</li> <li>▪ Gasgriff am Lenker als Anfahrhilfe bis max. 6 km/h</li> <li>▪ elektrischer Antrieb ohne Tretleistung bis max. 6 km/h</li> <li>▪ Zulassung erforderlich (Versicherungskennzeichen, Betriebserlaubnis, Mofa-/Autoführerschein)</li> <li>▪ Helmpflicht</li> </ul>
<p>E-Bike</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Motorleistung: mehr als 250 Watt</li> <li>▪ elektrische Tretunterstützung bis max. 45 km/h</li> <li>▪ Gasgriff am Lenker</li> <li>▪ elektrischer Antrieb ohne Tretleistung bis 45 km/h</li> <li>▪ Zulassung erforderlich (Versicherungskennzeichen, Betriebserlaubnis, Mofa-/Autoführerschein)</li> <li>▪ Helmpflicht</li> </ul>

	Maßnahme	Anlagen (für die Bewilligung) und Nachweise (für die Auszahlung)
<b>E</b>	<b>Elektrofahrräder</b>	Antragstellung und Bewilligung <u>vor</u> Auftragserteilung
E1	Pedelec, Lasten-Pedelec	<p><b>Anlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag</li> <li>▪ verbindlicher Kostenvoranschlag (inkl. Angaben zu einem in Buchholz ansässigen Händler)</li> </ul> <p><b>Nachweis:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abschlussrechnung (inkl. Nachweis über den Kauf bei einem in Buchholz ansässigen Händler)</li> </ul>
E2	S-Pedelec, E-Bike	<p><b>Anlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag</li> <li>▪ verbindlicher Kostenvoranschlag (inkl. Angaben zu einem in Buchholz ansässigen Händler)</li> </ul> <p><b>Nachweis:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abschlussrechnung</li> <li>▪ Nachweis über den Kauf bei einem in Buchholz ansässigen Händler</li> <li>▪ Nachweis über die Zulassung (Kopie des Versicherungsnachweises, der Allgemeinen Betriebserlaubnis sowie des Fahrzeug- und Führerscheins)</li> </ul>

F	Ladestation (basierend auf der Ladesäulenverordnung – LSV)	Antragstellung und Bewilligung <u>vor</u> Auftragserteilung
F1	Normalladestation für private Haushalte <sup>1</sup> – Verbindung mit C4, C5 und E möglich	<p><b>Anlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Antrag</li> <li>▪ verbindlicher Kostenvoranschlag</li> </ul> <p><b>Nachweis:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abschlussrechnung</li> <li>▪ Fachunternehmererklärung „<i>Elektromobilität – Ladestation</i>“</li> <li>▪ Inbetriebsetzungsprotokoll</li> <li>▪ Lageplan vom Grundstück mit Angabe des Standortes der Ladestation</li> </ul>

<sup>1</sup> **Achtung: Wandladestationen sind nach den geltenden Rechtsvorschriften grundsätzlich anmeldepflichtig und ab einer Ladeleistung von 11kW zustimmungspflichtig seitens des örtlichen Netzbetreibers.** Bitte stimmen Sie sich schon während der Planungsphase frühzeitig mit ihrem örtlichen Netzbetreiber ab. Entsprechende Informationsunterlagen erhalten Sie z.B. bei den Stadtwerken Buchholz unter <http://buchholz-stadtwerke.de/fuer-bauherren.html> und <http://buchholz-stadtwerke.de/fuer-handwerker.html>.